

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1902.

Nummer 10.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danczelmann. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifen durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn. M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anträge sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68–71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Verzeichn. für 1902 unter Nr. 2052.)

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in der Gerichtsbarkeit für Nichteingeborene S. 211. — Verordnung, betreffend den Anmeldezwang der Zweigfaktoreien und Zweigniederlassungen in Kamerun S. 211. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Verordnung betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 24. Dezember 1901 S. 212. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Februar 1902 S. 213. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte bei den Bezirksgerichten zu Ponape, für die Westkarolinen und Palau zu Yap und für die Marianen zu Saipan während der Kalenderjahre 1900 und 1901 S. 213. — Personalien S. 214.

**Nichtamtlicher Teil:** Personal-Nachrichten S. 214. — Kamerun: Expedition des Freiherrn v. Stein (mit einer Kartenkizze) S. 215. — Deutsch-Südwestafrika: Eisenbahn Swakopmund–Windhoek S. 218. — Heliographische Verbindung zwischen Windhoek und Gibeon S. 218. — Das deutsch-südwestafrikanisch-portugiesische Grenzgebiet (III.) S. 219. — Deutsch-Neu-Guinea: Schiffsverkehr in Ponape (Ostkarolinen) während des Jahres 1901 S. 220. — Die nordwestlichen Inselgruppen des Bismarck-Archipels (II.) S. 221. — Marshall-Inseln: Verzeichnis der im Schutzgebiete der Marshall-Inseln thätigen Handels- und Erwerbsgesellschaften nach dem Stande vom 1. Januar 1902 S. 222. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 223. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Britisch-Nord-Nigeria (mit einer Karte) S. 224. — Goldgewinnung in Britisch-Neu-Guinea S. 227. — Handel der Kolonie Mozambique im Jahre 1901 S. 228. — Ausübung der Fischerei nach Perlschalen, Perlmutterschalen und Trepang in den Küstengewässern von Niederländisch-Indien S. 228. — Verschiedene Mitteilungen: Deutscher Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien S. 229. — Englische Bestrebungen zur Hebung des Baumwollen-Anbaues in Westafrika S. 229. — Litteratur S. 230. — Litteratur-Verzeichnis S. 230. — Verkehrs-Nachrichten S. 230.

## Amtlicher Teil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in der Gerichtsbarkeit für Nichteingeborene.

Auf Grund des § 3 der Reichskanzler-Verfügung vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kolonialblatt 1901, Seite 853), bestimme ich:

Die Gebühren der Rechtsanwälte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Dar-es-Salaam, den 17. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Göben.

#### Verordnung, betreffend den Anmeldezwang der Zweigfaktoreien und Zweigniederlassungen in Kamerun.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzblatt für 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

§ 1.

Die im Schutzgebiete ihren Sitz habenden Handels-Gesellschaften, Pflanzungs-Gesellschaften, Kolonial-Gesellschaften, ebenso die Handel und Gewerbe treibenden einzelnen Personen sind verpflichtet, von



der Errichtung von Zweigfaktoreien und Zweigniederlassungen unverzüglich demjenigen Bezirksamt beziehungsweise derjenigen Station Anzeige zu erstatten, in deren Bezirk die neue Faktorei oder Niederlassung belegen ist.

Beihuf Anmeldung des Personals ist der Anzeige ein Verzeichniß sämmtlicher weißen und schwarzen Angestellten der Zweigfaktorei oder Zweigniederlassung beizufügen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark bestraft, welche, wenn sie nicht bezutreiben ist, in entsprechende Haft umgewandelt werden wird.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Buša, den 22. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

(L. S.)

Wlehn, Regierungsrath.

**Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Verordnung betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 24. Dezember 1901.\*)**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 809) und des § 2 der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 25. Dezember 1900, wird Folgendes verordnet:

Die §§ 2 und 13 Nr. 1 der Verordnung betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 24. Dezember 1901 erhalten unter Aufhebung der bisherigen die folgende Fassung:

§ 2.

Hinsichtlich der von außerhalb in das Schutzgebiet eingeführten Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind von dem Leiter des Transportes beizubringen:

1. ein von der zuständigen Behörde des Herkunftsortes der Thiere ausgestelltes Gesundheitszeugniß, daß am Herkunftsorte keine der im § 1 unter Nr. 1—3, 5—11, 13 und 14 verzeichneten Krankheiten, soweit die einzuführende Thierart davon befallen werden kann, zur Kenntniß der Behörde gekommen ist;
2. ein Zeugniß, auf dem die letzte auf dem Wege bis zur deutschen Grenze innerhalb des benachbarten Grenzbezirks gelegene Polizeistation bescheinigt, daß die Thiere auf dem Zuge keinen Platz berührt haben, an dem das Bestehen solcher Krankheiten (Nr. 1) festgestellt ist. Im Falle des Nichtbebringens dieser Bescheinigung wird die Einfuhr nur dann gestattet, wenn die in Frage stehende Heerde auf einem seuchenfreien Plage des Ausfuhrbezirks in der Nähe der Grenze eine Quarantäne von 21 Tagen überstanden hat und die deutsche Grenzstation über die Innehaltung dieser Quarantäne laut Bescheinigung der Polizeibehörde des Ausfuhrbezirks Gewißheit erhält.

Werden Rinder aus Europa eingeführt, so ist außerdem eine Bescheinigung über die kurz vor dem Abgange erfolgte Tuberkulinimpfung, auf die ein Ansteigen der Körpertemperatur um mehr als 0,5 Grad nicht stattgefunden hat, beizubringen.

Der Leiter des Transportes hat die Bescheinigungen (Abs. 1 und 2) der nächsten Grenzpolizeistation des Schutzgebietes und der Polizeibehörde des Bestimmungsortes vorzulegen und sie während des Transportes bei sich zu führen.

Tritt eine Seuche in einem dem Schutzgebiet benachbarten Grenzbezirk in so bedrohlichem Umfange auf, daß daraus dem Viehbestande benachbarter Bezirke eine ernste Gefahr erwachsen kann, so sind die den letzteren vorgeordneten Bezirksamtänner berechtigt, die Viehbestände ihres Bezirks durch Absperrung und Errichtung von Quarantänestationen zu sichern.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, bestraft:

1. wer die in § 8 vorgeschriebene Bescheinigung zu zc.

Windhoek, den 25. Februar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Leutwein.

\*) Vergleiche Deutsches Kolonialblatt 1902, Seite 110.

## Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Februar 1902.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,38819 M.)

Haupt-Zollamt	Zölle für				Schiffahrts-Abgabe		Holzschlag-Gebühren		Reben-Einnahmen		Insgesamt				
	Ausfuhr		Einfuhr		Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	=	M.	Pf.
	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.											
Tanga . . . . .	504	28	11 680	23	6	—	96	38	388	—	12 675	25	=	17 595	85
Pangani . . . . .	886	55	4 580	18	3	—	87	39	6	52	5 564	36	=	7 724	67
Bagamoyo . . . . .	7 699	21	14 174	21	3	—	38	04	7	—	21 921	46	=	30 431	51
Dar-es-Salaam . . . . .	1 279	32	11 107	14	9	—	70	31	523	24	12 989	37	=	18 032	—
Ritwa . . . . .	4 156	—	6 606	07	15	—	81	28	134	14	10 992	49	=	15 260	05
Rindi . . . . .	3 139	45	1 354	26	9	—	44	58	5	34	4 553	35	=	6 321	19
<b>Zusammen</b>	<b>17 665</b>	<b>53</b>	<b>49 502</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>—</b>	<b>419</b>	<b>06</b>	<b>1064</b>	<b>60</b>	<b>68 697</b>	<b>36</b>	<b>=</b>	<b>95 365</b>	<b>27</b>
	<b>24 523 M.</b>		<b>68 719 M.</b>		<b>62 M.</b>		<b>581 M.</b>		<b>1478 M.</b>						
	<b>53 Pf.</b>		<b>16 Pf.</b>		<b>47 Pf.</b>		<b>78 Pf.</b>		<b>33 Pf.</b>						

## Uebersicht über die Geschäfte des Bezirksgerichts zu Ponape während des Kalenderjahres 1901.\*)

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr	zusammen	murden erledigt	blieben unerledigt
<b>A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:</b>					
1. Prozesse	1	2	3	3	—
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Aufgebote u. s. w.	—	2	2	2	—
<b>B. Konkursachen</b>	—	—	—	—	—
<b>C. Strafsachen, und zwar:</b>					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	2	2	2	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	1	1	1	—
3. Einzelne richterliche Anordnungen, Ermittlungssachen	—	—	—	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	—	1	1	1	—
b) mit Beisitzern	—	—	—	—	—
<b>D. Privatklagesachen</b>	—	—	—	—	—
<b>E. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:</b>					
1. Nachlassregulirungen	—	—	—	—	—
2. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
a) Beglaubigungen	—	6	6	6	—
b) Ausstellung von Attesten und Aufnahme von Verhandlungen	—	15	15	15	—

## Uebersicht über die gerichtlichen Geschäfte des Bezirksgerichts für die Westkarolinen und Palau zu Yap während des Kalenderjahres 1900.

<b>A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:</b>					
1. Prozesse	—	1	1	1	—
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote u. s. w.	—	—	—	—	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	—	—	—	—	—
b) des Gerichts	—	1	1	1	—
<b>B. Konkursachen</b>	—	—	—	—	—
<b>C. Strafsachen, und zwar:</b>					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	7	7	7	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	—	—	—	—
<b>D. Nachlassachen</b>	2	—	2	—	2
<b>E. Landregisterachen</b>	—	—	—	—	—
<b>F. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>	—	12	12	12	—

\*) Vergleiche Deutsches Kolonialblatt 1901, Seite 358.



## Uebersicht über die Geschäfte des Bezirksgerichts für die Westkarolinen und Palau zu Yap während des Kalenderjahres 1901.

	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr	zusammen	wurden erledigt	blieben unerledigt
<b>Es waren anhängig:</b>					
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse	—	—	—	—	—
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote u. s. w.	—	1	1	1	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	—	1	1	—	—
b) des Gerichts	—	—	—	—	—
B. Konkurse	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
a) Strafbefehle	—	4	4	4	—
b) Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	—	—	—	—
D. Nachlasssachen	2	—	2	—	2
E. Landregisterfachen	—	7	7	7	—
F. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	26	26	26	—

## Uebersicht über die Geschäfte des Bezirksgerichts für die Marianen zu Saipan während des Kalenderjahres 1900.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	1	4	5	2	3
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote u. s. w.	—	—	—	—	—
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	9	9	9	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	1	2	3	3	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	1	—	1	1	—
b) mit Beisitzern	—	2	2	2	—
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Eintragungen und Löschungen im Landregister	—	11	11	11	—
2. Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamenterrichtungen, vorläufige Verwahrungen u. s. w.)	—	5	5	5	—

### Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den vortragenden Rath im Reichsamt des Innern, Geheimen Ober-Regierungsrath Bewald, für die Dauer des gegenwärtig von ihm bekleideten Amtes zum ordentlichen Mitglied der Disziplinarkammer für die Schutzgebiete zu ernennen.

### Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 1. Mai 1902.

Stabsarzt Dr. Diesing, auf sein Gesuch und auf Grund der nachgewiesenen Invaldität der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt; gleichzeitig wird derselbe mit seinem Patent im Beurlaubtenstande der Marine-Sanitätsbeamte wieder angestellt.

## Nichtamtlicher Theil.

### Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Kapitän Berndt, der Bauleiter Romey, die Zeichner Kleeberg und Diestel und der Schlosser Bieme haben das Schutzgebiet mit Heimathsurlaub verlassen.

Die Ausreise bezw. Wiederausreise in das Schutz-

gebiet haben am 9. Mai d. Js. von Keapel aus angetreten: der Oberleutnant v. Müller, die Leutnants Schach v. Wittenau, v. Erzaska, v. Kornapli, Linke (Albert) und v. Malachowski, die Zahlmeisteraspiranten Kesse und Voigt, der Sergeant Faupel, die Unteroffiziere Federowski, Lehmann, Friebe, Hinderer, Bering, Grallert, Schumann, Haugg und Plontowski.

